

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers

Bekanntmachung vom 13. Juli 2018, 55.1-8711.IM_8-8-1

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u.a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z.B. Tanklager, Lagerflächen). Die GSB hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken mit den Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie den Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen beantragt. Das Vorhaben wurde am 20. April 2018 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donau Kurier sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vom 20. April 2018 vorsorglich für den 26. Juli 2018 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich zwei Einwendungen, darunter keine Einwendungen von Privatpersonen, erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Im Einzelnen werden die erhobenen Einwendungen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der GSB gewürdigt.

Die Bekanntmachung vom 20. April 2018 und diese Bekanntmachung sind auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php>

München, 13. Juli 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin